

Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M., und Wiss. Mit. Andreas Müsch, Bonn*

„Schutz einer Synagoge durch Künstliche Intelligenz“

THEMATIK	Polizeirecht, Einsatz von KI, Racial Profiling
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel bis schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Im Sommer 2023 mehren sich im Bundesland Nordrhein-Westfalen gewaltsame Anschläge auf Synagogen, bei denen auch jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger verletzt werden. Das Land reagiert auf diese Situation mit einer neuartigen Kombination aus Videoüberwachung sowie der verstärkten Durchführung von Identitätskontrollen im räumlichen Umfeld der Synagogen. Dabei werden die zu kontrollierenden Personen per Computer durch einen auf der Grundlage künstlicher Intelligenz selbstlernenden Algorithmus ausgewählt, der die Gesichter der im Rahmen der Videoüberwachung erfassten Passanten mit Täterprofilen solcher Personen abgleicht, die in der Vergangenheit nachweislich in die Durchführung oder Planung antisemitisch motivierter Anschläge verwickelt waren. Die Polizeipräsidentin in der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt B ordnete dementsprechend für das belebte Umfeld der Synagoge in B eine auf ein Jahr befristete Videoüberwachung an, die in der Folge allgemein erkennbar installiert wurde.

Der 29-jährige A ist deutscher Staatsangehöriger syrischer Herkunft und lebt bislang in B. Eher durch Zufall passiert A im Lauf dreier Monate dreimal die Synagoge in B und wird dort jeweils von der Polizistin P angehalten und zum Vorzeigen seiner Ausweisepapiere aufgefor-

* Der Verfasser Durner ist Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bonn, der Verfasser Müsch ist Wiss. Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Der Fall wurde als Vorhausarbeit zur Übung im Öffentlichen Recht im Wintersemester 2023/24 an der Universität Bonn gestellt.

dert. Als sich A beim dritten Mal weigert und weitergehen will, wird er von den anwesenden Polizeibeamten angehalten und durchsucht, wobei P seinen im Sakko enthaltenen Personalausweis einsieht. A widerspricht der Durchsuchung, lässt sie sodann aber ohne Widerstand über sich ergehen.

A fühlt sich durch die Polizei in B massiv diskriminiert und zieht umgehend ins hessische F. Zwei Monate nach der letzten Kontrolle erhebt er zudem „gegen die Kontrollen“ Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht K. Er beruft sich auf seine Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und trägt zutreffend vor, er sei in allen drei Fällen über mehr als eine Viertelstunde lang die einzige Person gewesen, die einer solchen Kontrolle unterworfen wurde, obwohl jeweils weit über 50 Personen die Synagoge passierten. Für das Vorgehen der Polizei existiere keine geeignete Rechtsgrundlage. Die Videoüberwachung und die missbräuchliche Nutzung der damit erhobenen Bilder für den Algorithmus seien datenschutzrechtlich unzulässig. Jedenfalls der Einsatz künstlicher Intelligenz bedürfe einer spezifischen gesetzgeberischen Entscheidung. Seine Kontrollen und vor allem die gegen seinen Willen erfolgte körperliche Durchsuchung seien reine Schikane und jedenfalls bei mehrfacher Wiederholung unverhältnismäßig. Sie seien zudem ermessensfehlerhaft, da P den Anweisungen des Computers ohne eigenes Nachdenken durchgängig blind gefolgt sei, ohne sich ein persönliches Werturteil zu bilden.

Das beklagte Land erwidert, man habe die Videoüberwachung zulässig auf § 20 I DSGVO NRW, deren Auswertung auf § 20 III DSGVO NRW gestützt. Die anschließenden Identitätsfeststellungen vor den Synagogen seien zum Schutze des Lebens der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger unverzichtbar. Eine flächendeckende Identitätskontrolle aller Passanten sei allerdings unverhältnismäßig, die Polizei müsse daher unweigerlich eine Auswahl treffen. Das Abstellen auf die statistisch gesicherten Täterprofile verhindere jede Diskriminierung und knüpfe stattdessen an empirische Tatsachen an. Hauptgrund für die Auswahl des A sei zunächst allein, dass er sich überhaupt in die Nähe der Synagoge aufgehalten habe. Nach allen statistischen Informationen sei zudem unbestreitbar, dass A nach seinem Alter, seinem Geschlecht und seinem äußeren ethnischen Erscheinungsbild ebenjene Merkmale aufweise, die zumindest einem von mehreren klassischen Täterprofilen entsprächen. Mehrfach seien auch andere Personen ohne Migrationshintergrund auf der Grundlage des Algorithmus Personenkontrollen unterzogen worden. Dass dies A gleich mehrere Male getroffen habe, sei zwar bedauerlich, aber technisch und rechtlich unvermeidbar, weil sowohl die durch die Videoüberwachung gewonnenen Bilder wie auch die Ergebnisse der Personenkontrollen aus datenschutzrechtlichen Gründen jeweils nach 14 Tagen gelöscht würden. P selbst habe sich auch beim dritten Vorfall an A nicht mehr erinnert und ihn wegen seines unkooperativen Verhaltens auffordern müssen, stehenzubleiben und die Durchsuchung zu dulden.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?